stellungnahme

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zu
Referentenentwurf der Bundesregierung

eines Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz)

Entlastung der Angehörigen richtig und wichtig

03.07.2019

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abteilung Sozialpolitik

Ingo Schäfer
Referatsleiter Alterssicherung und Rehabilitation

ingo.schaefer@dgb.de

Telefon: 030 24060-263
Telefax: 030 24060-226

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de

Die Wissenschaft zeigt schon lange, dass in vielen Fällen Berechtigte die Leistungen des SGB XII unter anderem nicht in Anspruch nehmen, weil sie einen Rückgriff auf ihre Kinder oder Eltern befürchten. Mit der Einführung der Grundsicherung im Alter wurde für eine Teilgruppe auf diesen Unterhaltsrückgriff grundsätzlich verzichtet, wenn die Kinder nicht über 100.000 Euro Jahreseinkommen haben. Diese Regelung nun grundsätzlich auf alle Leistungen des SGB XII auszuweiten ist sozialpolitisch richtig und für die Berechtigten wie ihre Angehörigen enorm wichtig. Folgerichtig ist es, diesen faktischen Verzicht auf den Unterhaltsrückgriff auch auf das Bundesversorgungsgesetz und insbesondere auch die Eingliederungshilfe des SGB IX anzuwenden. Der Entwurf wird daher vollständig unterstützt und befürwortet. Auch die weiteren Maßnahmen sind sinnvoll und werden begrüßt. In einzelnen Details sollte die Verbesserung zur Vermeidung von Ungleichbehandlungen jedoch konsequenter umgesetzt werden.

Zu den einzelnen Themenfeldern:

Verzicht auf Unterhaltsrückgriff auf Kinder und Eltern

Vorhaben:

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass im SGB XII künftig generell auf den Unterhaltsrückgriff auf Kinder und Eltern verzichtet wird, wenn deren Einkommen unter 100.000 Euro im Jahr beträgt. Dabei wird vermutet, dass die 100.000 Euro nicht überschritten sind, so dass in der Regel auf eine Einkommensprüfung der Kinder und Eltern verzichtet wird. Diese Regelung soll auch für das Bundesversorgungsgesetz sowie die Eingliederungshilfe im SGB IX gelten. Als Einkommen wird für jede unterhaltsverpflichtete Person einzeln auf das sogenannte zu versteuernde Einkommen abgestellt, also auf die sich aus dem steuerrechtlichen System ergebende Leistungsfähigkeit.

Bewertung:

Die Änderung wird ausdrücklich begrüßt. Die sogenannte Dunkelziffer bei der nicht Inanspruchnahme von zustehenden Leistungen im SGB XII ist sehr groß und liegt, je nach Schätzung, bei 50 bis 70 Prozent der Berechtigten. Grundsätzlich darauf zu verzichten, dass Kinder und Eltern Unterhalt zahlen müssen dürfte hier, zumindest mittelfristig, eine deutliche Verbesserung erreichen. Diesen Verzicht gleichfalls im Bundesversorgungsgesetz wie auch in der Eingliederungshilfe anzuwenden ist folgerichtig und ebenso zu begrüßen.

Verantwortlich: Markus Hofmann, Abteilungsleiter Sozialpolitik

Vorschlag:

In Artikel 1 Nummer 4 (§94 Abs. 1a Satz 1 SGB XII RefE) und in Artikel 3 Nummer 1 (§27 h Abs.1a Satz 1 BVG RefE) wird jeweils die Angabe „100.000 Euro" durch „das 3-fache der jährlichen Bezugsgröße" ersetzt.

Begründung:

Die 100.000 Euro sollten dynamisiert werden. Der Betrag von 100.000 Euro galt bereits im Jahr 2003 als die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Kraft trat. Damals betrug er das 3,5-fach des Durchschnittsentgelts der Rentenversicherung, heute noch das 2,5-fache. Der Betrag sollte jährlich angepasst werden. Hier bietet sich die Entwicklung des Durchschnittsentgelts der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. die Bezugsgröße als Ankerpunkte an. Für 2019 entspricht das 3-fache der Bezugsgröße einem Betrag von 112.000 Euro. Alternativ wäre eine Anpassungsregelung für die 100.000 Euro zu verankern.

Ausweitung der Anspruchsberechtigten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Vorhaben:

Menschen mit Behinderungen, die im Eingangsverfahren bzw. im Berufsbildungsbereich der Werkstätten bzw. in einem Ausbildungsverhältnis im Rahmen des Budget für Ausbildung stehen, sollen künftig ebenfalls Anspruch auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten.

Bewertung:

Der DGB begrüßt diese Besserstellung ausdrücklich.

Weitergehende Anmerkung:

Der DGB begrüßt das Vorhaben des Koalitionsvertrags zu klären, wie in verschiedenen Fällen Leistungen der Existenzsicherung im Kontext mit Rentenleistungen gewährt werden. Je nach Konstellation sind unterschiedliche Systeme mit sehr unterschiedlichen Regelungen zuständig:

	Alter über Regelaltersgrenze	Altersrente vor Regelaltersgrenze	Erwerbsminderung			
			Dauerhaft		Befristet	
			Voll (unter 3 h)	Teilweise (3 bis unter 6 h); auch verschlossener Arbeitsmarkt	Voll (unter 3 h)	Teilweise (3 bis unter 6 h); auch verschlossener Arbeitsmarkt
SGB II				X		X
SGB XII, Kapitel 3 (Hilfe zum Lebensunterhalt)		X			X	
SGB XII, Kapitel 4 (Grundsicherung)	X		X			

Über den Koalitionsvertrag hinaus gilt diese Frage aber auch bei Bezug einer Altersrente vor der Regelaltersgrenze, womit Leistungen des SGB II aufgrund des Rentenbezugs und Leistung der Grundsicherung aufgrund der nicht erreichten Regelaltersgrenze ausgeschlossen sind. Aus Sicht des DGB wäre der Kreis der Berechtigten für die Grundsicherung im Alter auch auf voll erwerbsgeminderte (unter 3 Stunden) mit befristeter Rente auszuweiten, da diese in aller Regel nach einer Gesamtdauer der Befristung von neun Jahre als dauerhaft festgestellt wird. Gleichfalls sollten auch die Beziehenden einer Altersrente in die Grundsicherung im Alter aufgenommen werden.

Übergangsregelung zur Nichtanrechnung von Renten

Vorhaben:

Durch die Ausgliederung bestimmter Leistungen für Menschen mit Behinderung aus dem SGB XII in das SGB IX werden künftigen Renten nicht mehr an den Sozialleistungsträger abgetreten und die volle Geldleistung zu Beginn eines Kalendermonats gezahlt, sondern die am Ende des Kalendermonats eingehende Rente mit der vorschüssigen Leistungsgewährung verrechnet, so dass für den Monat nicht das Existenzminimum zur Verfügung steht. Daher sollen im Januar 2020 bei der Umstellung Renten und vergleichbare Leistungen ausnahmsweise nicht angerechnet werden.

Bewertung:

Die Übergangsregelung ergibt soweit Sinn.

Allerdings ist das geschilderte Problem ein regelhaftes Problem beim erstmaligen Bezug der gesetzlichen Rente (und weiterer vergleichbarer Zahlungen). Auch hier wird die erst zum Monatsende zufließende Rente bereits zum Monatsersten angerechnet. Die Betroffenen können dem nur auf Antrag durch ein Darlehen begegnen. Insbesondere bei einer Rente knapp unterhalb des Existenzminimums und einem vorherigen Bezug von Leistungen des SGB II bedeutet dies, dass die betreffende Person mit dem Existenzminimum für einen Monat faktisch zwei Monate bestreiten soll. Aus Sicht des DGB wäre es mehr als angemessen, wenn bei erstmaligem Aufeinandertreffen von Leistungen des SGB XII und einer gesetzlichen Rente (sowie vergleichbarer nachschüssiger Leistungen) die Rente im ersten Monat nicht als Einkommen angerechnet würde. Damit würden sich die Anträge auf Darlehen und Rückzahlung gespart. Dafür spräche auch, dass die Rückzahlung des Darlehens ohnehin schon auf 50% der Regelbedarfsstufe 1 (aktuell also 212 Euro) begrenzt ist. Letztlich wäre mit Kosten in Höhe von rund 5 Millionen Euro jährlich zu rechnen – nicht mal 0,1 Prozent der Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Vorschlag:

Der DGB schlägt daher vor, die Übergangsregelung des §140 analog als Dauerlösung einen neuen Abs. 8 in §82 SGB XII anzufügen, welcher regelt, dass bei Leistungen des dritten und vierten Kapitels SGB XI regelmäßig zu zahlenden Leistungen im ersten Monat des Aufeinandertreffens der Leistungen nicht angerechnet werden.

Dauerhafte Finanzierung der unabhängigen Teilhabeberatung

Vorhaben:

Die unabhängige Teilhabeberatung soll über 2022 hinaus und stärker als bisher gefördert werden.

Bewertung:

Dieses Vorhaben wird befürwortet.

Budget für Ausbildung

Vorhaben:

Die Ausbildung von Menschen mit Behinderung, die als voll erwerbsgemindert gelten, soll durch das Budget für Arbeit gefördert werden. Dadurch soll diesen Menschen die Möglichkeit gegeben werden, einen Ausbildungsplatz außerhalb von Werkstätten zu bekommen und ihre Möglichkeiten zur Arbeitsmarktintegration dadurch verbessert werden.

Bewertung:

Der DGB befürwortet das Budget für Ausbildung. Es ist ein hilfreiches und wichtiges Instrument, um jungen Menschen mit Behinderung den Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt und damit einer selbstständigen Sicherung der eigenen Existenz zu ermöglichen. Ein solches Programm ist auch für Betriebe mit „Nachwuchsschwierigkeiten" und im Hinblick auf den demographischen Wandel sehr sinnvoll.

Höhe der Leistungen für eine Arbeitsassistenz

Vorhaben:

In § 185 Abs. 5 SGB IX soll klargestellt werden, dass die Integrationsämter bei der Arbeitsassistenz für einen schwerbehinderten Menschen kein Ermessen hinsichtlich der Höhe der Leistung haben (Anspruchsleistung), wenn die Notwendigkeit der Assistenz festgestellt ist.

Bewertung:

Dieses Vorhaben wird uneingeschränkt befürwortet.